

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1961 | Berlin, den 8. Juli 1961 | Nr. 40 |
|------------|---|--------------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 15.6.61 | Zweite Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens. — Apothekenordnung — | 255 |
| 15.6.61 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens | 255 |
| 16.6.61 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft | 256 |
| 23.6.61 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer | 256 |
| 19.6.61 | Preisverordnung Nr. 1843/8. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — | 256 |
| 15.6.61 | Anordnung über die Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg | 257 |
| 14.6.61 | Anordnung über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige | 258 |
| 14.6.61 | Anordnung über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie | 258 |
| 10.6.61 | Anordnung Nr. 3 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen | 259 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | 261 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 262 |

**Zweite Verordnung*
über die Organisation des Apothekenwesens.
— Apothekenordnung —
Vom 15. Juni 1961**

§ 1

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen regeln, daß die staatliche Befugnis zum Betrieb von Apotheken in Privatbesitz oder von gepachteten Apotheken über die auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231) bereits bestehenden Befugnisse hinaus an Apotheker erteilt wird.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer staatlichen Befugnis gemäß Abs. 1 ist, daß die Bewerber die zur Leitung einer Apotheke erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

„Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Organisation des
Apothekenwesens.**

Vom 15. Juni 1961

Auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1961 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. II S. 255) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke in Privatbesitz oder einer gepachteten Apotheke (§ 2 Abs. 3 der [Ersten] Verordnung) wird bei Invaliddität oder Tod des Apothekers oder nachdem der Apotheker das für die Gewährung von Altersrente der Sozialversicherung vorgesehene Lebensalter erreicht hat, auf Antrag auf einen Sohn oder eine Tochter oder auf den Ehegatten des Apothekers überschrieben, wenn diese

- a) die Approbation als Apotheker nachweisen und
- b) die persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Erfahrungen zur Leitung einer Apotheke besitzen.

§ 2

(1) Die Überschreibung der staatlichen Befugnis erfolgt auf Antrag des Sohnes, der Tochter oder des Ehegatten durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Zuständigkeitsbereich

* (1.) VO (GBl. IT958 S. 231)

* 2. DB (GBl. I 1959 S. 15)